



V e r h a n d e l t

zu Bochum am [REDACTED]

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

— Geschäftsstelle des Notars: [REDACTED] —

erschieden heute – von Person bekannt –:

1. Herr Christian Hochstätter, geb. am 19.10.1963,
geschäftsansässig Castroper Straße 145, 44791 Bochum,
2. Herr Wilken Engelbracht, geb. am 03.04.1973,
geschäftsansässig Castroper Straße 145, 44791 Bochum,

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e. V., Castroper Straße 145, 44791 Bochum, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 1048,

3. N. N., geb. am [REDACTED],
geschäftsansässig [REDACTED]

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzeln vertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Firma VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Bochum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB [REDACTED] und nachfolgend „GmbH“ genannt.

Der Notar fragte, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand der nachfolgenden Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten:

Der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e. V. beabsichtigt, aus seinem Vermögen den wirtschaftlichen Geschäftsbereich Fußball (Lizenzspielmannschaft und Fußballschule sowie die Jugendmannschaften der U17- und der U19-Jugend, nachstehend zusammengefasst auch kurz „Profibereich“) nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 125, 135 ff. UmwG als Gesamtheit mit allen Aktiva und Passiva auf die neu zu gründende, übernehmende VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA auszugliedern, und zwar gegen Gewährung der sämtlichen Kommanditaktien (Ausgliederung zur Neugründung). Einzige Komplementärin der neu zu gründenden KGaA wird die GmbH.

Dies vorausgeschickt baten die Erschienenen um die Beurkundung des nachfolgenden

A U S G L I E D E R U N G S P L A N S :

I.

Ausgliederung von Vermögensteilen

§ 1

Beteiligte Rechtsträger

An der Ausgliederung sind beteiligt der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e. V. mit Sitz in Bochum als übertragender Rechtsträger (nachstehend auch kurz „übertragender Rechtsträger“) sowie die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA mit künftigen Sitz in Bochum als neu zu gründender, übernehmender Rechtsträger (nachstehend auch kurz „übernehmender Rechtsträger“). Weiter beteiligt ist die VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH als künftiger persönlich haftender Gesellschafterin des übernehmenden Rechtsträgers.

§ 2 Art der Umwandlung

Die Umwandlung erfolgt in der Form der Ausgliederung unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers durch Neugründung gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 125, 135 ff. UmwG.

§ 3 Gegenstand der Ausgliederung

1. Der übertragende Rechtsträger überträgt sämtliche Gegenstände seines Aktiv- und Passivvermögens, die seinem wirtschaftlichen Geschäftsbereich Profibereich wie in der Vorbemerkung beschrieben zuzuordnen sind, sowie sämtliche diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse als Gesamtheit (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) mit allen Rechten und Pflichten und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag (§ 8 Ziff. 1) auf den übernehmenden Rechtsträger, und zwar im Einzelnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Ausgliederung liegt die Ausgliederungsbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 30.06.2017 zugrunde. Diese Bilanz ist als **Anlage 3.2** diesem Vertrag beigelegt.

In der Anlage 1 sind den Bilanzpositionen ergänzende Spalten zugeordnet, aus denen sich ergibt, welche Aktiva und Passiva und welche buchmäßigen Werte im Wege der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen und welche Aktiva und Passiva bei dem übertragenden Rechtsträger verbleiben.

3. Zur Konkretisierung einerseits der auf den übernehmenden Rechtsträger übergehenden Gegenstände und andererseits der dem übertragenden Rechtsträger verbleibenden Gegenstände wird auf die nachfolgenden Bestimmungen Bezug genommen.

§ 4 Aktiva

Im Hinblick auf das Aktivvermögen gilt im Einzelnen Folgendes:

1. Anlagevermögen

- 1.1 Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** gehen vollständig auf den übernehmenden Rechtsträger über. Es handelt sich hierbei um aktivierte Anschaffungskosten für Spielberechtigungen einzelner Fußballspieler der Lizenzmannschaft sowie Software.
 - 1.2 Unter den **Sachanlagen** werden in der Bilanz als grundstücksgleiche Rechte die Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar- und Registergebühren) für die Einräumung von Erbbaurechten ausgewiesen. Die Erbbaurechte sind eingetragen in den Erbaugrundbüchern des Amtsgerichts Bochum von Grumme Blatt 2488 und 3140. Die erbbaurechtsbelasteten Grundstücke werden fast ausschließlich vom Profibereich genutzt und sind somit Gegenstand der Ausgliederung. Soweit eine Mitbenutzung durch den übertragenden Rechtsträger stattfindet, wird der übernehmende Rechtsträger dem übertragenden Rechtsträger die Mitbenutzung im Rahmen eines Mietvertrages anbieten.
 - 1.3 Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter wird aufgrund der fast ausschließlichen Nutzung durch den auszugliedernden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dem Profibereich zugerechnet und folglich übertragen. Nur die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die ausschließlich dem gemeinnützigen Sportbetrieb zuzurechnen ist, verbleibt bei dem Verein.
 - 1.4 Unter **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist die 90%ige Beteiligung an der grundbesitzenden VfL Bochum-Stadioncenter GmbH ausgewiesen. Diese wird auf den übernehmenden Rechtsträger ausgegliedert.
 - 1.5 Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** betreffen ein an die VfL Bochum-Stadioncenter GmbH hingegebenes Darlehen, welches ausgegliedert wird.
 - 1.6 Die 1,25prozentige **Beteiligung** besteht an der Bochum Marketing GmbH. Diese wird ausgegliedert.
2. Umlaufvermögen
- 2.1 Unter der Position **Vorräte** werden der zum Verkauf bestimmte Fanartikelbestand sowie der zur eigenen Nutzung bestimmte Bestand an Trikots und Bällen ausgewiesen. Die Vorräte werden mit Aus-

nahme der auf den beim übertragenden Rechtsträger verbleibenden Spielbetrieb entfallenden Trikots und Bälle übertragen.

- 2.2 **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit Ausnahme der zum Ausgliederungsstichtag ausstehenden Mitgliedsbeiträge ausgegliedert.
- 2.3 Von den liquiden Mitteln (**Kassenbestand und Bankguthaben**) wird ein Teil in der Höhe nicht übertragen, der erforderlich ist, um den übertragenden Rechtsträger zum Ausgliederungszeitpunkt mit einem buchmäßigen Eigenkapital in Höhe von null Euro auszustatten. Im Übrigen werden die liquiden Mittel übertragen.
3. Die ausgewiesenen **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen ausschließlich den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des übertragenden Rechtsträgers. Sie werden übertragen.
4. Ebenfalls übertragen werden die beim übertragenden Rechtsträger vorhandenen, jedoch nicht in der Bilanz ausgewiesenen geringwertigen Wirtschaftsgüter, soweit sie ihrer Natur nach dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind. Dasselbe gilt für Wirtschaftsgüter, die nur noch mit Erinnerungswerten geführt werden. Im Zweifel gilt, dass ein Wirtschaftsgut dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist, soweit nicht seine Zuordnung zum nicht wirtschaftlichen Bereich des übertragenden Rechtsträgers positiv festgestellt werden kann.

§ 5 Passiva

1. Rückstellungen

Sämtliche **Rückstellungen** gehen grundsätzlich auf den übernehmenden Rechtsträger über. Dies gilt sowohl für die Steuerrückstellungen als auch für die sonstigen Rückstellungen. Davon ausgenommen sind nur solche sonstigen Rückstellungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem bei dem übertragenden Rechtsträger verbleibenden Personal stehen (ausstehender Urlaub und Beitrag zur Berufsgenossenschaft).

2. Verbindlichkeiten

2.1 Sämtliche **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betreffen den Profibereich und werden ausgegliedert.

- 2.2 Die Verbindlichkeiten aus **Lieferungen und Leistungen** verbleiben beim übertragenden Rechtsträger, soweit diese im Zusammenhang mit den Trikots und den Bällen (siehe § 4 Ziff. 2.1) oder Zahlungen an Verbände des Spielbetriebs des übertragenden Rechtsträgers stehen. Im Übrigen werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgegliedert.
 - 2.3 **Verbindlichkeiten aus Transfer** betreffen den Profibereich und werden ausgegliedert.
 - 2.4 **Sonstige Verbindlichkeiten** werden nicht ausgegliedert soweit diese mit dem beim übertragenden Rechtsträger verbleibenden Personal (Gehalt, Lohnsteuer, Sozialversicherung) oder den Mitgliedern (Gutscheine) in Zusammenhang stehen. Im Übrigen werden die sonstigen Verbindlichkeiten ausgegliedert.
3. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden ausgegliedert, soweit diese sich auf vereinnahmte Sponsorengelder und Einnahmen aus bereits für die Saison 2017/18 verkauften Dauerkarten beziehen. Diese gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über. Beim übertragenden Rechtsträger verbleibt ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe der bereits vereinnahmten Mitgliederbeiträge, soweit diese wirtschaftlich auf den Zeitraum ab Juli 2017 entfallen.
 4. § 4 Ziff. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 6

Verträge, sonstige Rechtsverhältnisse und Vermögensgegenstände

1. Der übertragende Rechtsträger nutzt die beim Deutschen Patentamt eingetragene Wort-Bildmarke 2901271 „VfL Bochum“. Inhaber dieser Marke ist der Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e. V. („Stammverein“). Mit Vertrag vom 25. April 2017 hat der Stammverein dem übertragenden Rechtsträger das alleinige Recht eingeräumt, die vorgenannte Marke uneingeschränkt zu nutzen. Dieses Recht schließt das Recht ein, Unterlizenzen einzuräumen. Für den Fall einer Ausgliederung hat der Stammverein dem übertragenden Rechtsträger gestattet, das Nutzungsrecht auf die übernehmende Kapitalgesellschaft zu übertragen. Die übernehmende Kapitalgesellschaft hat sodann das Recht, ihrerseits dem übertragenden Rechtsträger die Nutzung der Marke im Rahmen seines nicht wirtschaftlichen Betriebes zu gestatten.

Dementsprechend geht das Vertragsverhältnis mit dem Stammverein auf den übernehmenden Rechtsträger über, der damit Vertragspartner des Stammvereins wird. Der übernehmende Rechtsträger wird seinerseits dem übertragenden Rechtsträger in gesonderter Vereinbarung gestatten, die Marke im Rahmen seines nicht wirtschaftlichen Zweckes zu nutzen.

2. Auf den übernehmenden Rechtsträger gehen über
 - 2.1 sämtliche im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehenden Ausrüstungs- und Sponsorenverträge,
 - 2.2 das Vertragsverhältnis über die Nutzung des Stadioncenters mit der VfL Bochum-Stadioncenter GmbH,
 - 2.3 alle weiteren den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffenden Verträge und Vereinbarungen, insbesondere Versicherungs-, Dienstleistungs- und Lieferverträge. Dabei handelt es sich um alle vom Verein abgeschlossenen Verträge mit Ausnahme solcher Ausrüstungs- und Sponsorenverträge, die nur den ideellen Bereich betreffen, sowie mit Ausnahme der Arbeitsverträge der Mitarbeiter, die vollumfänglich für den übertragenden Rechtsträger tätig sind (§ 10 Ziff. 2),
 - 2.4 ferner alle nicht bilanzierten materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 3 – 5

1. Soweit Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens, die in der Anlage 1 ausgewiesen sind, zwischenzeitlich veräußert wurden oder aus sonstigen Gründen aus dem Vermögen des übertragenden Rechtsträgers ausgeschieden sind, treten Ersatzwirtschaftsgüter oder sonstige Surrogate an deren Stelle. Entsprechendes gilt für alle nicht bilanzierungspflichtigen oder versehentlich nicht bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

2. Soweit Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens, Verträge oder sonstige Rechtsverhältnisse und Rechtsstellungen, die nach diesem Ausgliederungsplan auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen sollen, nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, wird der übertragende Rechtsträger diese auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Beteiligten im Innenverhältnis so stellen, als wäre die jeweilige Übertragung zum Ausgliederungstichtag erfolgt.
3. Soweit für die Übertragung von Gegenständen des Aktiv- oder Passivvermögens, Verträgen oder sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtsstellungen die Zustimmung Dritter oder einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung sein sollte, wird sich der übertragende Rechtsträger bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist, gilt im Innenverhältnis der beiden Rechtsträger die Regelung der vorstehenden Ziffer entsprechend.
4. Die Übertragung der Vermögensgegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
5. Werden der übertragende Rechtsträger oder der übernehmende Rechtsträger für eine Verbindlichkeit nach § 133 Abs. 1 oder Abs. 3 UmwG in Anspruch genommen, die nach diesem Ausgliederungsplan dem jeweils anderen Rechtsträger zugeordnet ist, so ist dieser andere Rechtsträger verpflichtet, den in Anspruch genommenen Rechtsträger von dieser Verbindlichkeit freizustellen.
6. Der übertragende Rechtsträger verpflichtet sich, dem übernehmenden Rechtsträger benötigte Unterlagen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit der übertragende Rechtsträger solche Unterlagen auch für den bei ihm verbleibenden Geschäftsbetrieb benötigt, ist der übernehmende Rechtsträger berechtigt, sich entsprechende Kopien zu fertigen.

§ 8 Ausgliederungstichtag

1. Die Vermögensübertragung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.07.2017, 0.00 Uhr („Ausgliederungstichtag“). Steuerlich wird die Übertragung mit Ablauf des 30.06.2017 durchgeführt.

2. Alle seit dem Ausgliederungstichtag vom übertragenden Rechtsträger abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und vorgenommenen Rechtshandlungen gelten, soweit sie den übertragenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, als für den übernehmenden Rechtsträger abgeschlossen und vorgenommen. Die beteiligten Rechtsträger werden eine Abrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchführen.

§ 9 Gegenleistung

1. Der übernehmende Rechtsträger gewährt als Gegenleistung für die Übertragung der in diesem Ausgliederungsplan genannten Vermögensgegenstände dem übertragenden Rechtsträger 2.500.000 Stückaktien im rechnerischen Nennwert von insgesamt 2.500.000,00 € als Namensaktien, die gegen Sacheinlage geschaffen werden. Sollte der Wert der Sacheinlage den rechnerischen Nennwert der neuen Aktien nicht erreichen, wird die Differenz als bare Zuzahlung vom übertragenden Rechtsträger erbracht. Der übertragende Rechtsträger erhält die Stellung eines Kommanditaktionärs.
2. Die gemäß Ziff. 1 gewährten Stückaktien sind von Beginn des übernehmenden Rechtsträgers an am Gewinn des übernehmenden Rechtsträgers beteiligt.

§ 10 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer

1. Für die Übernahme der Arbeitsverhältnisse gilt gemäß § 324 UmwG die Bestimmung des § 613 Abs. 1 u. Abs. 4 bis 6 BGB. Die Arbeitsverhältnisse der dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich Profibereich des übertragenden Rechtsträgers ganz oder teilweise zuzuordnenden, zum Ausgliederungstichtag beschäftigten Arbeitnehmer gehen mit allen Rechten und Pflichten spätestens ab Eintragung der Ausgliederung im Register des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger über. Der übernehmende Rechtsträger wird neuer Arbeitgeber der übergehenden Arbeitnehmer, ohne dass sich deren individualarbeitsrechtliche Stellung verändert.
2. Dem übertragenden Geschäftsbereich vollumfänglich zuzuordnen sind die in der **Anlage 10.2** mit „100% e.V.“ gekennzeichneten Arbeitsverhältnisse. Die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer sind dem ideellen Bereich

des übertragenden Rechtsträgers zuzuordnen. Sie verbleiben beim übertragenden Rechtsträger.

Arbeitnehmer, die sowohl für den Spielbetrieb oder das Mitgliederwesen des übertragenden Rechtsträgers, als auch für den Profibereich tätig sind, werden unabhängig von dem Anteil der jeweiligen Tätigkeit insgesamt dem Profibereich zugeordnet. Der übertragende Rechtsträger wird diesen Arbeitnehmern nach Durchführung der Ausgliederung anbieten, dem ausgegliederten Arbeitsvertrag als Gesamtschuldner im Rahmen eines einheitlichen Mehrfacharbeitsverhältnisses beizutreten. Dabei wird die Verpflichtung zur Gehaltsabrechnung und -auszahlung sowie zur Abführung von Steuer- und Sozialabgaben allein der übernehmende Rechtsträger erfüllen.

3. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch einen der beteiligten Rechtsträger im Zusammenhang mit der Ausgliederung ist kraft Gesetzes unwirksam. Die Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen, insbesondere aus personenbedingten, verhaltensbedingten oder betriebsbedingten Gründen, bleibt hiervon unberührt.

Besondere personelle oder betriebsorganisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgliederung sind nicht geplant. Die Arbeitsverhältnisse werden auch betriebsorganisatorisch unverändert fortgeführt mit Ausnahme derjenigen Änderungen, die sich aus der unterschiedlichen Zuordnung der Arbeitsverhältnisse zum übertragenden und übernehmenden Rechtsträger ergeben (siehe insbesondere Ziff. 2).

§ 11

Keine Gewährung besonderer Rechte und Vorteile

Besondere Rechte und Vorteile für einzelne Gesellschafter oder Vereinsmitglieder oder besondere Vorteile für ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder für einen geschäftsführenden Gesellschafter oder einen Abschlussprüfer werden nicht gewährt.







II.

Errichtung des übernehmenden Rechtsträgers

Der übertragende Rechtsträger errichtet hiermit eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und stellt die dieser

Niederschrift als **Anlage II** beigefügte Satzung fest. Die VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH (deren Alleingesellschafter der übertragende Rechtsträger ist) ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA. Der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e. V. ist einziger Kommanditaktionär.

Es werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 

Zum Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der Gesellschaft wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

III. Vollmacht

Sämtliche Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 

sämtlich geschäftsansässig im Büro des beurkundenden Notars,

und zwar jede Bevollmächtigte für sich allein,

etwa erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde vorzunehmen, sofern dies zur Eintragung der Ausgliederung in die Register erforderlich ist, und die entsprechenden Anmeldungen zum Vereins- und zum Handelsregister vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Sie sind vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreit.

Die Bevollmächtigten können aufgrund der vorstehenden Vollmacht nur handeln, wenn ihre Erklärungen von dem beurkundenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter beurkundet worden beglaubigt werden.

Die Vollmacht erlischt mit dem Vollzug der letzten nach dieser Urkunde erforderlichen Eintragung in das Handels- bzw. Vereinsregister.

IV. Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieser Urkunde und ihres handelsregisterlichen Vollzuges trägt die neu gegründete VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.
2. Der Notar wies die Erschienenen hin
 - 2.1 darauf, dass die Ausgliederung erst mit der Eintragung in das Handelsregister der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA als neuer Rechtsträger wirksam wird,
 - 2.2 auf die Wirkung der Eintragung nach § 131 UmwG und auf die Haftungsvorschriften der §§ 133 f. UmwG, jeweils i. V. m. § 135 UmwG,
 - 2.3 auf die eventuelle Schadensersatzpflicht der Vertretungsorgane des übertragenden Vereins nach § 25 UmwG,
 - 2.4 darauf, dass weitergehende Haftungsvorschriften bestehen können, insbesondere auf die §§ 25 HGB und 75 AO.
3. Zum übertragenden Vermögen gehört der in § 4 Ziffer 1.2 bezeichnete Grundbesitz (Erbbaurechte, eingetragen in den Erbbaugrundbüchern des Amtsgerichts Bochum von Grumme Blatt 2488 und 3140).
4. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Urkunde.
5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige und durchführbare Regelung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken.

Nach Belehrung verzichteten die Erschienenen auf Verlesung der Anlagen 3.2 und 10.2. Diese wurden den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen durch ihre Unterschrift genehmigt.

Das Protokoll und die Anlage II wurden den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage 3.2. zum Ausgliederungsplan

VfL Bochum 1848 Fussballgemeinschaft e.V.

vorläufige Zwischenbilanz zum 30. Juni 2017

Aktiva	30.06.2017	30.06.2016		30.06.2017	30.06.2016
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände			1. Kapitalfehlbetrag 01.07.2016 / 01.07.2015	-2.731.873,19	-5.346.333,02
Spielerwerte	526.668,50	143.502,00	2. Jahresüberschuss 01.07.2016 - 30.06.2017 / 01.07.2015 - 30.06.2016	2.742.848,60	2.614.459,83
II. Sachanlagen			3. Eigenkapital / Kapitalfehlbetrag	10.975,41	-2.731.873,19
1. Grundstücksgleiche Rechte	24.727,00	25.387,00	4. Nicht durch Vereinsvermögen gedeckter Fehlbetrag	0,00	2.731.873,19
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.624.578,43	1.490.969,38		10.975,41	0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	35.156,00	90.000,00	B. Rückstellungen		
	1.684.461,43	1.606.356,38	1. Steuerrückstellungen	947.139,41	486.115,00
III. Finanzanlagen			2. Sonstige Rückstellungen	596.084,00	862.243,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	835.000,00	835.000,00		1.543.223,41	1.348.358,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.666.000,00	1.454.000,00	C. Verbindlichkeiten		
3. Beteiligungen	1.500,00	13.750,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.590.001,53	5.080.060,35
	2.502.500,00	2.302.750,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.183.081,24	1.031.249,59
	4.713.629,93	4.052.608,38	3. Verbindlichkeiten aus Transfer	350.000,00	1.297.500,00
B. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.007,20	1.413,92
I. Vorräte			5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.052.708,14	3.440.004,71
Waren	745.784,84	678.331,84	- davon aus Steuern EUR 825.466,72 (i. Vj. EUR 828.204,13)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 44.870,06 (i. Vj. EUR 18.240,66)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.907.460,19	2.355.091,99		8.178.798,11	10.850.228,57
2. Forderungen aus Transfer	2.119.642,98	1.500.000,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.330,00	7.270,00			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	107.981,33	134.072,93			
	5.143.414,50	3.996.434,92		1.586.802,97	1.247.564,22
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
	569.199,24	1.933.224,17			
	6.458.398,58	6.607.990,93			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	147.771,39	53.678,29			
D. Nicht durch Vereinsvermögen gedeckter Fehlbetrag					
	0,00	2.731.873,19			
	11.319.799,90	13.446.150,79		11.319.799,90	13.446.150,79

Anlage 1 zur Anlage 3.2 zum Ausgliederungsplan

VfL Bochum 1848 Fussballgemeinschaft e.V.

vorläufige Zwischenbilanz zum 30. Juni 2017

Aktiva

	30.06.2017	eV	KGaA
	Euro		
A. Anlagevermögen			
I. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Spielerwerte	526.668,50	0,00	526.668,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücksgleiche Rechte	24.727,00	0,00	24.727,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.624.578,43	1.418,00	1.623.160,43
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	35.156,00	0,00	35.156,00
	1.684.461,43	1.418,00	1.683.043,43
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	835.000,00	0,00	835.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.666.000,00	0,00	1.666.000,00
3. Beteiligungen	1.500,00	0,00	1.500,00
	2.502.500,00	0,00	2.502.500,00
	4.713.629,93	1.418,00	4.712.211,93
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Waren	745.784,84	94.558,88	651.225,96
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.907.460,19	25.941,99	2.881.518,20
2. Forderungen aus Transfer	2.119.642,98	0,00	2.119.642,98
3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.330,00	0,00	8.330,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	107.981,33	0,00	107.981,33
	5.143.414,50	25.941,99	5.117.472,51
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
	569.199,24	293.323,91	275.875,33
	6.458.398,58	413.824,78	6.044.573,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	147.771,39	0,00	147.771,39
D. Nicht durch Vereinsvermögen gedeckter Fehlbetrag			
	0,00	0,00	0,00
	11.319.799,90	415.242,78	10.904.557,12

Passiva

	30.06.2017	ev	KGaA
	Euro		
A. Vereinsvermögen			
1. Kapitalfehlbetrag 01.07.2016	-2.731.873,19		
2. Jahresüberschuss 01.07.2016 - 30.06.2017	2.742.848,60		
3. Eigenkapital	10.975,41		
4. Nicht durch Vereinsvermögen gedeckter Fehlbetrag	0,00		
	10.975,41	0,00	10.975,41
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	947.139,41	0,00	947.139,41
2. Sonstige Rückstellungen	596.084,00	13.768,50	582.315,50
	1.543.223,41	13.768,50	1.529.454,91
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.590.001,53	0,00	2.590.001,53
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.183.081,24	98.723,38	2.084.357,86
3. Verbindlichkeiten aus Transfer	350.000,00	0,00	350.000,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.007,20	0,00	3.007,20
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.052.708,14	62.316,00	2.990.392,14
- davon aus Steuern EUR 825.466,72 (i. Vj. EUR 828.204,13)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 44.870,06 (i. Vj. EUR 18.240,66)			
	8.178.798,11	161.039,38	8.017.758,73
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
	1.586.802,97	240.434,90	1.346.368,07
	11.319.799,90	415.242,78	10.904.557,12